Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/51

05. 01. 73

Sachgebiet 613

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare verkündete Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 16/72 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1972 für Bananen)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 165), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „639 000 t" ersetzt durch: „666 000 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Begründung

(zu § 1)

(1) Die Bundesrepublik ist berechtigt, nach den Nummern 1 bis 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" für das Kalenderjahr 1972 ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1971.

(2) Auf Grund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1971 wurde zunächst durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/72 — Zollkontingent 1972 für Bananen) vom 22. Dezember 1971 [1]) ein Zollkontingent in Höhe von 373 000 t eröffnet.

(3) Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1971 wurde zugleich unter Inanspruchnahme einer Erhöhung gemäß Nummer 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls die Kontingentsmenge durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/72 — Erhöhung des Zollkontingents 1972 für Bananen) vom 21. August 1972 [2]) auf insgesamt 639 000 t (389 000 t Grundkontingent + 250 000 t Erhöhung) erhöht.

(4) In der zweiten Hälfte dieses Jahres haben sich die Bananeneinfuhren in die Bundesrepublik wesentlich erhöht. Bis Ende November 1972 wurden bereits über 600 000 t Bananen eingeführt. Unter diesen Umständen hält es die Bundesregierung für erforderlich, das Zollkontingent für Bananen um weitere 27 000 t zu erhöhen, um den restlichen Einfuhrbedarf für 1972 zollfrei zu decken. Die in Nummer 6 des o. a. Protokolls geforderten Voraussetzungen sind erfüllt.

(5) Durch die Erhöhung des Zollkontingents wird Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 % des Wertes) zu erwarten wären.

---

[1]) Bundesgesetzbl. II S. 1334

[2]) Bundesgesetzbl. II S. 873

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 4. Januar 1973 — I/4 (IV/4) — 653 04 — Zo 64/72 —.
Verkündet am 29. Dezember 1972 im Bundesgesetzblatt II S. 1642.